

Geschäftsordnung für die Interessengruppen im Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.¹

Vorbemerkung: Die folgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf diejenigen Interessengruppen, die für jedes Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins und ggf. auch für bestimmte Nichtmitglieder frei zugänglich sind.

I. Abschnitt

Einsetzung

§ 1 Definition

- (1) Interessengruppen sind unterstützende Gremien im Sinne von § 22 der Satzung. Sie bilden sich, soweit sie nicht zur Hauptversammlung 2015 vorbestehend waren, gemäß §§ 47 Abs. 4 und § 54 der Satzung mit Zustimmung des Vorstands auf Initiative der Mitglieder.
- (2) Grundsätzlich stehen die Interessengruppen nur Personen aus Mitgliedsunternehmen (Vollmitgliedschaft gem. § 8 der Satzung) des Börsenvereins offen. In Einzelfällen können auch Personen aus anderen Unternehmen aufgenommen werden, etwa wenn sie an einer Mitgliedschaft interessiert sind oder ihre besondere Expertise in die Arbeit einbringen können. Über deren Aufnahme entscheiden die Sprecher der jeweiligen Interessengruppe in Abstimmung mit dem Vorstand. Solche externen Personen haben dann den Status von Gästen ohne Stimmrecht.
- (3) Jeder Interessengruppe stehen ein Sprecher und ein oder mehrere Stellvertreter vor. Diese werden in den Versammlungen der Interessengruppen für die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 54 Abs. 1 der Satzung). Die Sprecher und Stellvertreter vertreten ihre Interessengruppe jeweils gegenüber dem Vorstand, den Fach-Ausschüssen und anderen Gremien.

§ 2 Einsetzung

- (1) Bildet sich der Wunsch nach einer Interessengruppe in der Mitgliedschaft, so entscheidet der Vorstand auf Antrag aus der Mitgliedschaft über deren Zulassung. Dabei soll er neben der

¹ Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit in maskuliner Form wiedergegeben.

Einhaltung der Vorschriften der Satzung prüfen, ob die Zulassung der Interessengruppe der Einheit und Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht widerspricht und zudem

- die Interessen der Gruppe nicht bereits oder nicht hinreichend von einer anderen Gruppe innerhalb des Verbandes wahrgenommen werden,
 - die Interessengruppe aus mindestens fünf Personen aus verschiedenen Mitgliedsunternehmen besteht und
 - die Mitgliedsunternehmen der einzusetzenden Interessengruppe eine relevante Größe im Markt darstellen.
- (2) Lehnt der Vorstand einen an ihn gerichteten Initiativantrag von Mitgliedern zur Bildung einer Interessengruppe ab, haben die betroffenen Mitglieder das Recht, diese Entscheidung von der Hauptversammlung überprüfen zu lassen. Diese entscheidet in diesem Fall abschließend über die Berufung der Interessengruppe.
- (3) Betreffen die wahrzunehmenden Interessen mehrere Sparten, ist eine spartenübergreifende Besetzung und branchenrelevante Abbildung sicherzustellen; dies gilt im besonderen Maße für Interessengruppen mit gleichem Themenschwerpunkt.

§ 3 Besetzung

Zu den Interessengruppen gleicher Unternehmensstruktur (§ 54 Abs. 2 lit. a der Satzung), die einen Großteil des Marktes abbilden, sowie zu den Interessengruppen gleicher Programm- oder Sortimentsstruktur (§ 54 Abs. 2 lit. b der Satzung) ist allen interessierten Mitgliedsunternehmen Zugang zu gewähren.

§ 4 Dauer und Auflösung

Die Interessengruppen werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Ihre Relevanz, Aktivitäten und ergebnisorientierte Arbeit werden vom Vorstand überprüft. Über die Auflösung einer Interessengruppe entscheidet der Vorstand, nachdem er deren Teilnehmern zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Gegen die Auflösungsentscheidung besteht das Recht der betroffenen Mitglieder zur Anrufung der Hauptversammlung (vgl. § 2 Abs. 2).

II. Abschnitt

Aufgaben und Organisation

§ 5 Grundlagen der Arbeit

- (1) Die Interessengruppen beraten den Vorstand bei der Leitung des Börsenvereins (§ 42 der Satzung) und der Festlegung der Leitlinien der Politik des Verbandes durch Artikulation der Interessen der jeweiligen Mitgliedergruppen, die sie vertreten.
- (2) Die Interessengruppen üben ihre Funktion in Übereinstimmung mit der Satzung des Börsenvereins und dieser Geschäftsordnung zum Wohle des Börsenvereins und Nutzen seiner Mitglieder in eigener Verantwortung aus.

§ 6 Interessenwahrnehmung

- (1) Entscheidungen von grundlegender Bedeutung werden von der Interessengruppe grundsätzlich als Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder getroffen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Eile geboten ist, können Sprecher und Stellvertreter gemeinsam entscheiden.

Interessengruppen mit gleicher Programm- oder Sortimentsstruktur können nach eigenem Ermessen Untergruppen bilden, in denen zunächst Partikularinteressen artikuliert werden, bevor der Ausgleich der Interessen und eine Positionsbestimmung mit allen Teilnehmern der Interessengruppe erfolgen.

- (2) Hat eine Interessengruppe eine Position erarbeitet, die ein Handeln von Gremien wie Fach-Ausschuss oder Vorstand bzw. im hauptamtlichen Bereich des Börsenvereins wünschenswert oder erforderlich macht, tragen die Vorsitzenden der Interessengruppen ihre Position zunächst im jeweiligen Gremium vor. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Findet sich bei einer Abstimmung innerhalb einer Interessengruppe keine Mehrheit, haben der Sprecher und sein(e) Stellvertreter die Interessenlage den Vorsitzenden der Fach-Ausschüsse und/oder dem Vorstand entsprechend darzulegen.

§ 7 Informationspflicht

- (1) Die Sprecher und Stellvertreter der Interessengruppen sowie die Fachausschuss-Vorsitzenden und hauptamtlich Verantwortlichen sind verpflichtet, sich gegenseitig über die laufenden Aktivitäten, anstehenden Entscheidungen und getroffenen Beschlüsse rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten, soweit dies sachlich geboten ist.
- (2) Die hauptamtlich Verantwortlichen in der Geschäftsstelle sollen sicherstellen, dass die Mitglieder des Börsenvereins über wesentliche Tätigkeiten und Entscheidungen der Interessengruppen fortlaufend unterrichtet werden.

§ 8 Organisation

- (1) Die Interessengruppen sind in der Organisation ihrer Arbeit frei.
- (2) In ihrer Arbeit werden die Interessengruppen und insbesondere ihre Sprecher, die die laufenden Geschäfte der Interessengruppe führen, von hauptamtlichen Mitarbeitern aus der Geschäftsstelle unterstützt.
- (3) Die Teilnehmer einer Interessengruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren ihre jeweiligen Sprecher und Stellvertreter (§ 54 Abs. 1 der Satzung), wobei jedes Mitgliedsunternehmen eine Stimme hat. Es besteht die Möglichkeit einer Wiederwahl der Sprecher und Stellvertreter.

- (4) Anträge für die Tagesordnung eines Treffens einer Interessengruppe können von den Mitgliedern, vom Vorstand oder von den hauptamtlich Verantwortlichen gestellt werden.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Vorstand richtet eine eigene Budgetposition für Interessengruppen gemäß § 54 Abs. 2 der Satzung ein und schafft bei der Budgetaufstellung für ein Verbandsjahr die finanzielle Grundlage zur Sicherstellung ihrer Arbeit.
- (2) Die Verantwortung für diese Budgetposition tragen die hauptamtlichen Verantwortlichen.
- (3) Den Interessengruppen steht es frei, einzelne Projekte und Aktionen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Interessen für dringend erforderlich erachten, mittels gesondert erhobener Beiträge von ihren Mitgliedern zu finanzieren, soweit die Entrichtung dieser Beiträge freiwillig erfolgt.

III. Abschnitt

Erstattungsfähige Tätigkeiten

§ 10 Reisekosten

- (1) Reisekosten können nur den Sprechern und stellvertretenden Sprechern einer Interessengruppe erstattet werden. Kostenerstattungen für andere Personen sind zuvor mit den Fach-Ausschüssen abzustimmen. Grundsätzlich können Kosten nur erstattet werden, wenn die Ausübung des Amtes und der satzungsgemäßen Aufgabe den hauptsächlichen Zweck der Reise bilden und nicht eigenunternehmerische Interessen überwiegen (z.B. bei Teilnahme an Tagungen).
- (2) Es gilt das „Merkblatt für die Abrechnung von Reisekosten für das Ehrenamt“ in seiner jeweils gültigen Fassung. Danach stellen Reisen mit der Bahn unter Ausschöpfung aller Sparmöglichkeiten die Regel dar. Bei Reisen mit dem PKW und per Flugzeug werden Kosten nur bis zur Höhe des entsprechenden Preises der Bahnfahrt 2. Klasse erstattet.